

Stiftungssatzung der
Vera Ahlemann-Schoeller Stiftung

in der Fassung, die am 07.05.2020 von der Bezirksregierung Köln genehmigt wurde, mit den Änderungen im § 11 (2, 3 und 4), die vom Vorstand und Kuratorium in der gemeinsamen Sitzung am 25.06.2021 empfohlen und der Bezirksregierung zur Prüfung vorgelegt wurde.

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

- (1)
Die Stiftung trägt den Namen Vera Ahlemann-Schoeller Stiftung.
- (2)
Die Stiftung hat ihren Sitz in Nideggen bei Düren
- (3)
Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§2
Zweck der Stiftung

- (1)
Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2)
Zwecke der Stiftung sind:
- a) die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die in Abs. 2 lit. b) und lit. c) genannten gemeinnützigen Zwecke verfolgen;
 - b) in den Ländern Ostafrikas, vorwiegend in Uganda, Kenia, Tansania, Malawi, Sambia und Madagaskar die Förderung:
 - a. der medizinischen Versorgung zur Vermeidung und/oder Bekämpfung von Erblindungen und/oder von Erkrankungen und/oder sonstigen Umständen, die zur Erblindung führen können,
 - b. der Versorgung von blinden Menschen,
 - c. der Ausbildung von blinden Menschen zur Eigenversorgung,
 - d. der Ursachenforschung von Erblindungen und der Prävention gegenüber derartigen Ursachen
 - c) die Förderung der Aus- und Fortbildung blinder und sehbehinderter Menschen durch die Unterstützung des Rheinischen Blindenfürsorgevereins 1886 Düren (RBV) und/oder des Berufsförderungswerks Düren (BFW).
- (3)
Von den der Stiftung zur Verfügung stehenden Mitteln sind
- ca. 75 % für die Tätigkeit in Afrika gem. Abs. b)

sowie

- ca: 25 % (d.h. der verbleibende Rest nach der Tätigkeit in Afrika) für die Tätigkeit in Deutschland gem. Abs. c)

zu verwenden, wobei die vorgenannten Prozentsätze nicht bindend sind, sondern sie sich jeweils nach den konkreten Anforderungen des Jahres richten.

(4)

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vorrangig durch Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die in Absatz (2) lit. b) und lit. c) genannten gemeinnützigen Zwecke verfolgen sowie durch eigene Projekte (z.B. Blindenausbildung und medizinische Maßnahmen in den vorgenannten Ländern Ostafrikas), die die Stiftung zur Realisierung der Zwecke gem. § 2 Abs. 2 lit. b) und lit. c) in eigener Verantwortung durchführen wird, soweit sich entsprechende Projekte anbieten.

(5)

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(6)

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7)

Die Stifterin und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1)

Bei Gründung der Stiftung beträgt das Stiftungsvermögen 3,0 Mio. € (in Worten: Drei Millionen Euro).

Der Stiftung können weitere Vermögenswerte durch Verfügung unter Lebenden oder aufgrund letztwilliger Anordnung der Stifterin übertragen werden. Die Stifterin hat bereits in ihrem Testament entsprechende Anordnungen vorgesehen.

(2)

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es soll angemessen gestreut werden. Anlagen in Wertpapieren (Aktien, Obligationen) sind zulässig, es muss sich jedoch um Wertpapiere erstklassiger Bonität handeln. Spekulationen sind nicht zulässig.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen nur die Zinsen und die Dividenden aus dem Stiftungsvermögen, jedoch nicht das Vermögen der Stiftung selbst, sowie Umschichtungsgewinne aus Vermögensumschichtungen in Höhe von maximal 50% des zum Stichtag 31.12.eines Jahres realisierten Gewinns mit der Maßgabe, dass das Stiftungsvermögen von 3 Mio. EURO in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten ist.

(3)

Das Stiftungsvermögen darf nicht belastet werden. Eine Kreditaufnahme ist unzulässig.

(4)

Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden dienen der zeitnahen Zweckverwendung. Entscheidend ist, welche Bestimmungen der leistende in seiner Zuwendung trifft. Fehlt eine ausdrückliche Bestimmung soll die Zuwendung im Zweifel als Zustiftung behandelt werden.

§4

Verwendung der Vermögenswerte und Zuwendungen

(1)

Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle ihr nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens gemachten Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind zunächst zur Begleichung der Verwaltungskosten und alsdann für die in § 2 dieser Satzung umschriebenen Zwecke der Stiftung zu verwenden.

(2)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange es erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4)

Die Stiftung kann, soweit dies zulässig ist, insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich, bis zu einem Drittel des Überschusses ihrer Einnahmen nach Abzug der Kosten für die Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen zur Erhaltung und Stärkung des Stiftungsvermögens.

Die freie Rücklage kann nach Maßgabe eines vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums zu fassenden Beschlusses ganz oder teilweise wieder aufgelöst werden.

§5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§6

Organe der Stiftung

(1)

Die Stiftung hat einen Vorstand und ein Kuratorium.

(2)

Die Stifterin ist geborenes Vorstandsmitglied. Die Stifterin ist berechtigt, jederzeit vom Vorstand in das Kuratorium zu wechseln (Wahlrecht). Sie ist auf Le-

benszeit berechtigt, Mitglied des Kuratoriums zu sein, wenn sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch macht. Die Kuratoriumsmitglieder werden zu Lebzeiten von der Stifterin bestellt, nach ihrem Tod wählen die jeweiligen verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden einstimmig ein neues Mitglied. Die Mitgliedschaft im Vorstand und/oder im Kuratorium schließen sich gegenseitig aus. Eine von einer Doppelmitgliedschaft betroffene Person hat sich binnen 1 Monats nach Feststellung für eine Mitgliedschaft in einem der Organe zu entscheiden. Geschieht dies nicht, so scheidet sie endgültig als Organ aus.

(3)

Nach dem Tode der Stifterin hat ihr Testamentsvollstrecker das Recht, nach seiner Wahl entweder in den Vorstand oder in das Kuratorium einzutreten. Ist er bereits Mitglied eines Organs, so hat er binnen 1 Monats nach dem Tode der Stifterin zu entscheiden, ob er von seinem Wahlrecht als Testamentsvollstrecker Gebrauch macht unter Aufgabe seiner bisherigen Organstellung oder aber seine Organstellung beibehält. Eine doppelte Organstellung einer Person ist nicht zulässig.

(4)

Sofern der Testamentsvollstrecker von seinem Wahlrecht als Testamentsvollstrecker Gebrauch macht, hat er, entsprechend der Regelungen für die Stifterin, einen Anspruch auf Ausübung seines Amtes auf Lebenszeit.

§7

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1)

Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Personen.

Die Stifterin ist geborenes Vorstandsmitglied und hat diese Position angenommen.

Alle übrigen Mitglieder des Vorstandes werden zu Lebzeiten der Stifterin nur durch die Stifterin bestellt, nach ihrem Tode durch das Kuratorium.

(2)

Als Vorstandsmitglieder kommen neben der Stifterin in Betracht sonstige geeignete und an der Stiftungsarbeit interessierte Persönlichkeiten. Dabei sollen sein ein Vorstandsmitglied aus der Blindenarbeit, ein Vorstandsmitglied aus dem Kredit /Banken/Versicherungsgewerbe sowie ein Vorstandsmitglied mit einschlägigen Erfahrungen in der gemeinnützigen Stiftungsarbeit und/oder mit Erfahrungen in Ost-Afrika.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben aber Anspruch auf Zahlung einer ihrer Stellung entsprechenden angemessenen Entschädigung nach Zeitaufwand. Außerdem sind Ihnen die Auslagen nach Maßgabe der steuerlichen Bestimmungen zu erstatten. Die Entschädigung ist von der Stifterin und nach deren Ableben vom Kuratorium im Voraus für eine Amtsperiode der Vorstandsmitglieder festzulegen. Geschieht dies

nicht, gilt § 11 Abs. 10 entsprechend.

(4)

Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger gemäß den vorstehenden Bestimmungen gewählt, frühestens jedoch zwei Jahre nach Beginn der jeweiligen Amtszeit. Die Benennung kann auch durch letztwillige Verfügungen der Stifterin erfolgen. Veränderungen des Vorstandes sind der Stiftungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigen sind die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und gegebenenfalls die Niederlegungserklärungen beizufügen

§8

Amtszeit der Vorstandsmitglieder

(1)

Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt gern. § 7 Abs. 1 jeweils auf die Dauer von 5 Jahren, Wiederbestellung ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes können zu Lebzeiten der Stifterin nur von dieser, danach vom Kuratorium mit einstimmigem Beschluss jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2)

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit von 5 Jahren wird das an seine Stelle tretende Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, falls nicht bei der Wahl ausdrücklich ein anderer Zeitraum festgelegt wird

§9

Organisation, Rechte und Pflichten des Vorstands

(1)

Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, ist sie dessen Vorsitzende.

Die Stifterin kann – auch durch Verfügung von Todes wegen – bestimmen, wer ihr Nachfolger im Vorstand werden soll.

Sie kann zusätzlich bestimmen, wer Ihr Nachfolger als Vorsitzender und wer dessen Stellvertreter werden soll. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so wird der von ihr eingesetzte Testamentsvollstrecker ihr Nachfolger im Vorstand und ihr Nachfolger als Vorsitzender des Vorstands, soweit dieser das Amt annimmt, unter der Beachtung des Verbots der Doppelfunktion, § 6 Abs. 1. Andernfalls werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter vom Kuratorium aus der Mitte des Vorstands bestimmt.

(2)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Stifterin als Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung der Stiftung

berechtigt.

(3)

Soweit die Stifterin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat, sollen auch Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist, stets durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten werden.

(4)

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a.) Die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung.
- b.) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung.
- c.) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums.
- d.) Die Vergabe der Fördermittel im Rahmen des dafür festgesetzten Jahresbudgets.

(5)

Der Vorstand erhält eine Geschäftsordnung.

(6)

Der Vorstand kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied wählen. Dieses Vorstandsmitglied hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nebst Auslagenerstattung

§ 10

Sitzungen des Vorstands und Beschlussfassung

(1)

Der Vorstand hat Sitzungen je nach Bedarf abzuhalten. Der Vorsitzende lädt die anderen Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung obliegt dies dem Vertreter.

Sitzungsort ist der jeweilige Aufenthaltsort der Stifterin, sofern nicht im Einzelfall vom Vorsitzenden etwas anderes angeordnet wird. Nach dem Tod der Stifterin ist Sitzungsort der Sitz der Stiftung, ersatzweise der Geschäftssitz des Vorsitzenden des Vorstands.

In einem Geschäftsjahr haben mindestens zwei Vorstandssitzungen stattzufinden.

In der auf den Jahresabschluss folgenden Sitzung ist über die Aufstellung der Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr und die Aufstellung des Jahresbudgets für das kommende Geschäftsjahr zu beschließen.

Eine außerordentliche Vorstandssitzung kann auf schriftliches Verlangen eines

Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Einberufung muss durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter erfolgen.

(2)

Zwischen der Absendung der Einberufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitzählen, wenn nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist bedingen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Fax mit Angabe der einzelnen Tagungsordnungspunkte.

(3)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, einschließlich des Vorsitzenden.

Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist der Vorstand erneut einzuberufen, wobei zwischen der Absendung der neuen Einberufung und der Sitzung ein Zeitraum von ebenfalls 10 Tagen liegen muss, der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgezählt. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4)

Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5)

Ein Vorstandsbeschluss kann im Wege des Umlaufverfahrens schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu ihre Zustimmung erteilen.

(6)

Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Ein abwesendes Vorstandsmitglied ist von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihm nicht zu.

§ 11 Kuratorium

(1)

Die Stiftung erhält ein Kuratorium.

(2)

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Personen, höchstens aus 5 Personen. Die Stifterin kann auf Lebzeiten Mitglied des Kuratoriums sein. Voraussetzung ist jedoch dafür, dass sie vorher ihre Mitgliedschaft im Vorstand aufgibt.

Die Kuratoriumsmitglieder werden zu Lebzeiten von der Stifterin bestellt.

Die Kuratoriumsmitglieder sollen angesehene Persönlichkeiten aus Politik,

Wirtschaft und/oder Wissenschaft, insbesondere der Medizin, sein.

(3)

Die Kuratoriumsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren bestimmt. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder endet vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds gilt § 8 Abs. 2 bezüglich des Vorstandes entsprechend.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet nach dem Tod der Stifterin ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, dann wählen die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden ein neues Mitglied mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen.

(4)

Die Stifterin kann solange sie Organmitglied ist bestimmen, wer Vorsitzender des Kuratoriums und wer Stellvertreter werden soll. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, wählen die Mitglieder des Kuratoriums aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen.

(5)

Das Kuratorium hat mindestens einmal im Jahr zusammenzutreten. Es wird zur Sitzungen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Nach dem Tod der Stifterin ist Sitzungsort der Sitz der Stiftung, ersatzweise der Geschäftssitz des Vorsitzenden des Kuratoriums.

Für die Frist und die Form der Einberufung gilt § 10 Abs. (2) entsprechend. Der Vorstand hat dem Kuratorium aus seinen Sitzungen über die Angelegenheiten der Stiftung Bericht zu erstatten, sofern das Kuratorium dies wünscht. Ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums hat der Vorstand nicht. Er soll jedoch regelmäßig zu den Sitzungen des Kuratoriums hinzugezogen werden. Erfolgt dies nicht, so ist dies gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu begründen.

(6)

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist das Kuratorium entsprechend § 10 Abs. (3) erneut einzuberufen. Nach erneuter Einberufung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7)

Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung der Jahresrechnung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr und Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsbudgets für das kommende Geschäftsjahr bzw. für das laufende Geschäftsjahr, sofern kein Budget aus dem Vorjahr vorliegt.
- b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie die Festsetzung des Jahresbudgets der einzelnen Stiftungszwecke für die Vergabe der Fördermittel.

- c) Die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vorstands, wobei das Kuratorium die Pflicht und das Recht hat, bei Feststellung von Fehlern in der Wirtschaftsführung des Vorstands oder in der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zwecks Überprüfung einzusetzen.
- d) Die Entlastung des Vorstands.
- e) Alle weiteren ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(8)

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Das Kuratorium kann seine Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage fassen, auch per E-Mail oder per Fax, wenn alle Kuratoriumsmitglieder damit einverstanden sind.

(9)

Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist allen Kuratoriumsmitgliedern und dem Vorstand abschriftlich zuzuleiten.

(10)

Die Kuratoriumsmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträgnisse des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewandt werden. Sie haben Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung nach Zeitaufwand. Außerdem sind Ihnen die Auslagen nach Maßgabe der steuerlichen Bestimmungen zu erstatten. Die Höhe der Vergütung wird vom Kuratorium mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstands im Voraus für eine Amtsperiode der Kuratoriumsmitglieder festgelegt. Sie hat dem Stundensatz zu entsprechen, den ein Wirtschaftsprüfer im Raum Köln/Düren bei beratender Tätigkeit üblicherweise in Rechnung stellt.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

§ 13

Änderung der Satzung

(1)

Zu Lebzeiten der Stifterin sind Änderungen der Satzung, soweit es sich nicht um genehmigungspflichtige Vorgänge handelt, durch die Stifterin allein jederzeit möglich.

Alle sonstigen Änderungen und Änderungen nach dem Tode der Stifterin bedürfen der 2/3 Mehrheit aller Stimmen sowohl der Mitglieder des Vorstandes als auch der Mitglieder des Kuratoriums.

(2)

Sollte sich nach dem Tode der Stifterin eine Änderung der Verhältnisse herausstellen, wonach die Zwecke der Stiftung nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Form erfüllt werden könne, insbesondere dadurch, dass die laufenden Einnahmen der Stiftung nicht mehr ausreichen, den Stiftungszweck zu erfüllen, kann mit 2/3 Mehrheit aller Stimmen sowohl der Mitglieder des Vorstandes als auch des Kuratoriums auch ein neuer Stiftungszweck oder eine neue Form der Verwirklichung des bisherigen Stiftungszwecks beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und sollte dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahekommen durch entsprechende Förderungen anderer Länder in Afrika und/oder Förderungen anderer Blindenanstalten in Deutschland.

(3)

Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Alle Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14

Aufhebung oder Auflösung der Stiftung

Der Vorstand und das Kuratorium können mit aller Stimmen der Mitglieder einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 1 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen in vollem Umfang an die weitere Stiftung der Stifterin, die in Gründung befindliche Vera Ahlemann Wildlife Stiftung. Ist das nicht der Fall, fällt das Vermögen zu jeweils 1/3 an das Berufsförderungswerk gGmbH, 1/3 an „Ärzte ohne Grenzen“ sowie 1/3 an „Brot für die Welt“ bzw. den jeweiligen anerkannten Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. § 2 der Satzung zu verwenden haben.

Sollten die o. g. Anfallsberechtigten nicht mehr existieren, tritt an ihre Stelle die jeweilige Nachfolgeorganisation, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor Beschlussfassung eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen

§ 17 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.